

# FLEXCO – DIE NEUE GESELLSCHAFTSFORM

## Key facts zum Gesetz

### 1. Inkrafttreten des Gesetzes?

Das Gesetz soll laut Ministerialentwurf am 01.11.2023 in Kraft treten. Sollten bis dahin weitere wesentliche Änderungen folgen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

### 2. Zwei Arten von Beteiligungen

Bereits bisher gab es in AGs und GmbHs die Möglichkeit, Mitarbeiter (unter anderem über sogenannte virtuelle Beteiligungen) am Unternehmenserfolg teilhaben zu lassen. Dies erforderte jedoch aufwendige Vertragskonstruktionen, die lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Gewinnauszahlungen, aber keine tatsächliche direkte Beteiligung am Unternehmen bedeuteten.

Im vorliegenden Entwurf soll es nun zwei verschiedene Arten von Beteiligungen geben:

**Unternehmenswert-Anteile:** Bis zu einem Ausmaß von 25 % des Stammkapitals dürfen Unternehmenswert-Anteile ausgegeben werden. Damit können Unternehmenswert-Beteiligte (beispielsweise Mitarbeiter oder Investoren) einen direkten Anspruch am Bilanzgewinn und am Liquidationsgewinn erhalten. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu, sondern lediglich Informations- und Einsichtsrechte. Eine Ausnahme davon wird für jenen Fall gemacht, bei dem eine Änderung der Rechte der Unternehmenswert-Beteiligten oder eine Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in echte Geschäftsanteile bewirkt werden.

Der Mindest-Nennbetrag von Unternehmenswert-Stückanteilen beträgt EUR 0,01, welcher auch sofort einzubezahlen ist.

Im Gesellschaftsvertrag ist vorzusehen, dass im Fall einer mehrheitlichen Veräußerung durch die Gründungsgesellschafter ein Mitverkaufsrecht für die Unternehmenswert-Beteiligten bestehen soll. Darüber hinaus sind die Einkünfte aus diesen Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich begünstigt. Diese werden mit einem gemischten Steuersatz (75 % mit KEST und 25 % mit ESt) besteuert. Zusätzlich soll es Begünstigungen für Sozialversicherungsbeiträge und Nebenkosten geben.

**Klassische Geschäftsanteile:** Auch bei den "klassischen" Geschäftsanteilen gibt es Unterschiede zur GmbH bzw. zur AG. Die Geschäftsanteile können ohne die Einhaltung der Notariatsaktsform übertragen werden. Selbiges gilt auch für Übernahmeerklärungen im Zuge einer Kapitalerhöhung.

NEUWERTER

Darüber hinaus kann vorgesehen werden, dass die Geschäftsanteile in einzelne Anteile gestückelt werden, womit unterschiedliche Klassen an Geschäftsanteilen geschaffen werden können. In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, dass Gesellschafter ihr Stimmrecht uneinheitlich ausüben dürfen, dies gilt insbesondere auch für treuhändig gehaltene Stimmrechtsanteile.

Das Mindeststammkapital beträgt wie künftig **auch bei der GmbH EUR 10.000,00**. Die Mindeststammeinlage eines Gesellschafters beträgt EUR 1,00.

### **3. Weitere wesentliche Vorteile der Gesellschaft**

Ein weiterer Vorteil der FlexKapG besteht darin, dass auf das Erfordernis der Einstimmigkeit bei schriftlichen Umlaufbeschlüssen verzichtet werden kann. Damit wird ein geringeres gesetzliches Mindestteilnahmequorum ermöglicht, sodass die Umlaufbeschlüsse wesentlich schneller gefasst werden können. Natürlich sind dabei auch die gesetzlichen Zustimmungserfordernisse gemessen an der Gesamtzahl der Stimmen des gesamten Stammkapitals zu beachten.

Ferner ist der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft bis zu 1/3 des Stammkapitals zulässig.

Eine bedingte Kapitalerhöhung und ein genehmigtes Kapital, wie bei einer AG, sind weitere Eckpunkte, die zu einer flexiblen Führung des Unternehmens erheblich beitragen können. Zusätzlich sieht der Ministerialentwurf vor, dass eine GmbH mit einem Beschluss der Generalversammlung in eine FlexKapG umgewandelt werden kann. Ohne dass besondere Gläubigerschutzbestimmungen beachtlich sind, kann dies sohin mit einem Gesellschafterumwandlungsbeschluss erfolgen. Auch Umwandlungen einer AG in eine FlexKapG oder umgekehrt einer FlexKapG in eine GmbH oder AG sind erleichtert umsetzbar.

### **4. Letzter Hinweis**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Gründungsprivilegierung können weiter mit Gründungsprivilegierung bestehen, ohne dass die Gesellschafter ihre Stammeinlagen auf die Hälfte des Stammkapitals erhöhen müssen.

Für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RA Mag. Alexander Milla](#)